Die unterzeichneten stimmberechtigten Gemeindemitglieder unterbreiten, gestützt auf Art. 62ff des Gemeindegesetzes, der ordentlichen Frühjahrskirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Nidwalden vom 23. Mai 2022, den folgenden

Antrag

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Nidwalden vom 22. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

I.

Die Artikel 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24 und 29 werden aufgehoben.

II.

Die folgenden Artikel lauten neu:

Art. 4 Evangelische Kirche Schweiz

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und durch diese mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) verbunden.

Art. 5 Kirchengebiet

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden umfasst als Kirchgemeinde das ganze Kantonsgebiet.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden sind:
1. Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
2. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuches in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
3. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Kirchgemeinde angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
4. Personen, welche ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde erklärt haben.

Art. 8 Stimmrecht und Wahlrecht

Die Kirchgemeindemitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind in Angelegenheiten der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden stimmfähig und haben das aktive wie das passive Wahlrecht.

Art. 9 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:
1. die Kirchgemeindeversammlung;

2. der Kirchenrat;
3. das Pfarramt;
4. die Finanzkommission.

Art. 10 Zusammensetzung und Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und tritt ordentlicherweise zweimal im Jahr zusammen. Sie kann ausserdem jederzeit durch den Kirchenrat einberufen werden. Verlangt ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich eine Kirchgemeindeversammlung, so muss diese innert dreier Monate stattfinden.

Art. 11 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegen:

1. Erlass und Abänderung der Kirchenverfassung
2. Erlass und Abänderung der Kirchenordnung;
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Kirchenverbänden sowie die Genehmigung von Vereinbarungen oder Beschlüssen über die Beteiligung an zwischenkirchlichen Abkommen;
4. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates, sowie dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
5. Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
6. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission;
7. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Kirchenrates, Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses;
8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.–;
9. Festsetzung der Entschädigung an Behördenmitglieder;
10. Weitere Geschäfte sowie Fragen des kirchlichen Lebens, die der Kirchgemeindeversammlung durch die Kirchenordnung zugewiesen oder ihr durch Beschluss des Kirchenrates unterbreitet werden.

Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden durch einmalige Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 14 Zusammensetzung

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

Art. 15 Aufgaben

Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und vertritt sie nach innen und aussen, insbesondere gegenüber den kantonalen und kommunalen Behörden sowie der römisch-katholischen Landeskirche.

Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:
1. Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung und der von dieser zu behandelnden Angelegenheiten;

2. Antragstellung bezüglich der Wahl und der periodischen Wiederwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
3. Vollzug der kirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
4. Abschluss und Auflösung aller Arbeitsverträge unter Vorbehalt der Wahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung;
5. Genehmigung des Gottesdienst- und Kollektenplanes;
6. Beschlussfassung über einmalige Aufgaben bis zu Fr. 50'000.– und jährlich wiederkehrende von weniger als Fr. 10'000.–;
7. Vollzug der ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben;
8. Wahl der Abgeordneten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und in weitere gesamtkirchliche Institutionen, denen die Kirchgemeinde als Mitglied angehört.

Art. 16 Geschäftsordnung und Kommissionen

Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Verwaltungsorganisation.

Für besondere Sachgeschäfte kann er Fachleute beiziehen und Kommissionen ernennen. In den Kommissionen führt ein Mitglied des Kirchenrates den Vorsitz.

Überschrift Abschnitt 3: **3. Das Pfarramt**

Art. 17 Stellung und Auftrag

Der pfarramtliche Dienst obliegt den von der Kirchgemeindeversammlung gewählten ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den angestellten pfarramtlichen Stellvertretenden. Sie erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Seelsorge, Unterricht und Gemeindeleitung gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Art. 18 Besetzung der Pfarrstellen

Der Kirchenrat legt die Anzahl und den Umfang der durch Wahl zu besetzenden Pfarrstellen sowie die Zuteilung der Pfarrkreise fest.

Das Verfahren für die Wahl und die periodische Wiederwahl der Pfarrpersonen regelt die Kirchenordnung.

Art. 29 Mittelverwendung

Die Mittel der Kirchgemeinde sind in Beachtung ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für die Verpflichtungen, die ihr aus der Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen kirchlichen Institutionen erwachsen, zu verwenden.

Im Rahmen der von der Kirchgemeindeversammlung zu bewilligenden Kredite unterstützt die Kirchgemeinde das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz» (HEKS) sowie Institutionen der Mission, der Seelsorge, der Diakonie sowie der christlichen Bildung und Kultur.

III.

Die vorgenannten Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Landrat sofort in Kraft.

* * *

Hergiswil/Stansstad, 26. Februar 2022

Für die mitunterzeichnenden Antragstellenden (gemäss separater Liste):

Niels Fischer

Fritz Gloor